Nº 3. Streiflichter

auf die

materiellen Zustände und Bestrebungen in Deutschland.

Beransgegeben von D. J. C. Glafer.

Erscheint wöchentlich ein Mal. -- Preis der Nummer & Kreuzer. Ju haben: Frankfurt in C. Naumann's Druckerei. Berlin bei Louis hirschfeld, 3immerfrage Rr. 4

->>> Q (((e-

Grundfate fur den kunftigen Bolltarif Deutschlands.

1

Wenn es die Aufgabe des praktischen Staatswirthes seyn muß, den producirenden Kräften des Bolkes einen freien Spielraum der Entwickelung zu verschaffen, wenn nur auf diese Weise nachhaltig für den Wohlstand des Bolkes gesorgt werden kann, so unterliegt es keinem Zweisel, daß der Schutz der technischen Gewerbe gegen eine überlegene ausländische Concurrenz, wosern überhaupt in den Vershältnissen des Bolkes die Bedingungen zur Ausbildung derselben liegen, als Grundsatz für die Handhabung der Handelspolitik seitgeshalten werden muß; denn von dem Fortschritt der technischen Gewerbe ist überhaupt der Fortschritt der materiellen Entwickelung abhängig.

Dieser allgemeine Grundsat ist jedoch in seiner Allgemeinheit noch bei Weitem nicht ausreichend, um damit das gewünschte Ziel zu erreichen, vielmehr wird dieses von der bestimmten Weise abhängen, in welcher der Grundsatz zur Anwendung kommt. Eine verstehrte Anwendung könnte dazu beitragen, statt den Wohlstand des Bolkes zu sördern, denselben vielmehr zu untergraben. So hat man in früherer Zeit, unter der Herrschaft des Mercantissystems, um die technischen Gewerbe des Inlandes zu mehren und die Produktion zu erleichtern, die Aussuhr der von ihnen verwendeten Rohstoffe mit

einer Steuer belegt. Dadurch wurde die Erzeugung dieser Rohstoffe gehemmt, die Concurrenz in denselben verminderte sich und der Fasbrikant, statt daß er ohne Ausgangszoll bei reicher Auswahl niedrige Preise gehabt hätte, mußte beim Bestehen des Zolles hohe Preise bezahlen, ohne die Auswahl eines reichen Marktes zu genießen. Auch in dem Zollvereinstarif bestehen noch einige Schutzmaßregeln dieser Art, die aber, die Lumpen vielleicht ausgenommen, der heimischen Fabrikation keinen Nutzen bringen und der Entwickelung anderer Erwerbszweige im Wege stehen. Es ist deswegen nothwendig, daß die Art der Anwendung des Grundsatzes näher bestimmt und festzgesett werde.

Da bie Pflanzung eines Erwerbszweiges nicht von ber Willfubr abbanat, fondern theils burch die naturlichen Berhaltniffe bes landes, theils durch die Culturstufe bes Bolfes, seine Sitten und überhaupt feine gefellschaftlichen Zustande bedingt wird, fo fann es bei einem vernünftigen Schutze ber Gewerbe nie die Absicht fenn, sogenannte "Treibhauspflangen" zu erziehen, fondern nur benjenigen Bewerben, welche in den allgemeinen Berhaltniffen eine fichere Grundlage gu einer dauernden Entwickelung haben, die Möglichkeit zu verschaffen, um feste Burgel ju schlagen. Man fieht zwar oft Kabrifen ents steben an Orten, benen es an allen ober ben meisten Boraussetzungen fehlt, die zu einem fraftigen Gewerbbetrieb erforderlich zu fenn scheinen. So hat 3. B. die Stadt Berlin eine febr große Fabrifation, ungeachtet Brennmaterial wie Robstoffe oft aus weiter Ferne und mit großen Roften berbeigeschafft werden muffen. Sier find aber andere Berhaltniffe, welche jene, wenn man fo fagen fann, naturlichen Mangel aufheben. Die Leichtigkeit, Rapital zu maßigen Zinsen zu erhalten, eine Auswahl unter intelligenten und fabigen Arbeitern, die Möglich= feit einen großen Theil ber Waaren unmittelbar am Fabrifationsorte selbst absetzen zu konnen und andere Vortheile dieser Art, machen die Concurreng mit andern in Bezug auf die naturlichen Berhaltniffe viel gunftiger gestellter Gewerbe berselben Gattung moglich. Wo nun die gange Geftaltung der socialen Berbaltniffe einen berartigen Gewerbbetrieb begunftigen und ihn von felbst hervorrufen, tann es naturlich niemand beifallen, ihm bindernd in den Weg zu treten. Thorheit aber ware es, ba, wo eine folche in ben Berhaltniffen liegende und feiner besondern Beihulfe bedurftige Unregung fehlt, einen



Gewerbbetrieb auf funftliche Beise berbeizufuhren. Bor babin zielenden Magregeln zu warnen, liegt aber bei ben eigenthumlichen Berhaltniffen Deutschlands fehr nabe. Go hat man 3. B. im Zollverein bie Stabeifenfabrifation in allen ihren Berzweigungen vollfommen gefchutt, wahrend man die Robeisenproduktion erft an ben Rand bes Berberbens tommen ließ, bis man ihr Schutz gewährte und ihn bann auch wieder fo eingerichtet, baß es bei ben übrigen ungunftigen Berhaltniffen biefes Gewerbszweiges bis jest noch nicht möglich war, um benfelben fo weit erftrecken zu machen, baf er fur bie Stabeifenfabrifation eine ausreichende Unterlage barbote. Die von gemiffen Seiten bevorwortete Wiederherstellung ber Berhaltniffe, wie fie vor bem 1. Sept. 1844 bestanden, in bem funftig fur gang Deutschland geltenden Tarife murbe aber noch ungunftiger wirfen. wurde von England aus Robeisen und Roblen nach ben Ruften der Nords und Offfee bringen und bort Giegereien und Balgmerte ans legen, welche bei bem fur bie and benfelben hervorgehenden Baaren bestehenden Schutz fehr bald die inlandische Gisenproduftion auf ein Minimum berunterbringen und eine Gifeninduftrie hervorrufen murben, welche ibre naturliche Unterlage im Auslande batte. Je bebenflicher Diefes ericheint, um fo nothwendiger wird es, Anordnungen ju treffen, welche die Robeisenproduktion des Inlandes fo weit erstarken laffen, daß nur für angerordentliche Falle und Umftande die Gulfe bes Auslandes in Unspruch genommen zu werden braucht, der gewöhnliche Bedarf aber von ihr geliefert werden fann. Salbe Magregeln, wie fie bisher bestanden, werben ben Consumenten gur Laft fallen, ohne ber Fabrifation gu Gute gu fommen.

Go wie mit ben Bollen auf bas Gifen verhalt es fich noch mit vielen andern Tariffaten, welche feither im Zollverein galten und bie, wenn es Ernft werben foll mit ber Entwickelung bes Bolfswohlstandes, nothwendiger Weise einer Revision unterworfen werden muffen. Manren fürd ihr ben sennenge Geleggere Jis

(Fortsetzung folgt.)

in C. ber Arbeitskrafte ift bestween bie Arch Gine Wahrheit, welche zugleich eine Unwahrheit ift.

Die gehn Gebote und bie chriftlichen Glaubenelehren murden faum ben Menschen je mit folder Gindringlichfeit ans Berg gelegt,

als in ben letten Jahren bas Allgebot ber Freihandler: faufe ba, wo bie Baare am wohlfeilften gu baben ift. Dennoch scheint die Mehrheit des Bolfes nicht den Bolfervertehr nach biesem Grundsate geordnet miffen zu wollen, wie fehr auch von manchen Geiten ber barauf gebrungen wirb. Beschieht bies vielleicht, weil man die Wahrheit bes Spruches nicht eingefeben bat? D gewiß bat man fie eingesehen; benn Jebermann wendet ibn taglich an. Jebermann fauft, was er gebraucht, und waren es auch nur Schwefelholger, wo er die Waare ju dem im Berhaltniß gur Gute berfelben billigften Preise erhalt. Warum will man benn nun nicht, baß auch ber Bolferverfehr nach biefem Grundfage geordnet werde? Beil man nicht minder flar einfieht, bag bie Wahrheit bes Spruches als bann zur Unwahrheit murbe, ober, wie man zu fagen pflegt, weil wohlfeil bann nicht mehr wohlfeil ware. Die großere ober geringere Summe Gelbes, welche man fur eine Baare gibt, fann wohl unter gemiffen gegebenen Berhaltniffen, nicht aber unter allen Umstånden als Maßstab für den Preis der Baaren genommen werben. Barum? Beil ber Preis bes Gelbes felbft ein veranberlicher ift. Es ift gang gleich, ob Jemand 10 Thaler ober 5 Thaler für eine Baare bezahlt, wenn es ihm nicht mehr Mube toftet 10 Thaler, als unter andern Umftanden 5 Thaler zu erwerben. Worauf es daber autommt, wenn die Berfehreverhaltniffe mit dem Auslande geordnet werben follen, ift nicht ber Gelbpreis, fonbern ber Urbeits: preis ber Maare. Wir beziehen eine Baare mobifeiler aus bem Anstande nicht wenn fie und weniger Gelb, fondern wenn fie und weniger Arbeit kostet, oder, mas basselbe ift, wenn wir fur unsere Urbeit mehr Daaren erhalten, durch ben Sandel mit bem Auslande, ale burch ben Unfauf im Inlande. Wie aber, wenn wir burch ben Berkehr mit bem Auslande verhindert werben, einen Theil unferer Arbeitefrafte anzuwenden? Run bann erhalten wir gar nichts bafür, und bie auslandischen Waaren find fur ben geringften Gelopreis gu Richt ber Gelbpreis ber Baaren, fonbern bie Bermerthung ber Arbeitefrafte ift befmegen bie Rud: ficht, nach welcher bie Berfehreverhaltniffe geordnet werden muffen, und biejenige Sandelspolitit ift bie befte, bei welcher bie Arbeitefrafte bes Inlandes am hochsten verwerthet werden fonnen.

Petition der Freihandler an die gesetgebende dentsche Reichsversammlung.

Sohe Reichsversammlung!

Mit Vertrauen schaut bas beutsche Bolf auf seine Vertreter, weil es von ihnen Anordnungen zur Begrundung feines bauernden Bobiftandes und die Abstellung aller Migbrauche erwartet, welche bemfelben entgegensteben und welche nur unter bem Schute eingewurzelter Vorurtheile fich bisber erhalten baben. Giner ber araften biefer Migbrauche ift aber bas Rusammenleben in Stadten. Wir wollen die sittlichen Nachtheile bes Stadtelebens hier gar nicht ermahnen, obwohl fie allein schon binreichend maren, jede Magregel zu rechtfertigen, welche man gegen bie Stabte ergreifen mochte; wir beben nur ihren Rachtheil fur ben Bolfswohlstand hervor. Wenn es bas Biel aller staatswirthschaftlichen Ginrichtungen fenn muß, bem Bolfe jebe Baare ju ben billigften Preifen zu liefern, fo fteht bas Stabteleben biefem ichonen und boben Biele geradezu entgegen. Diethe, Lebensmittel, Arbeitelohne, Alles ift theuer in ben Stadten. Bie follte es nun unter folchen Umftanden moglich fenn, in ihnen, ale bem Sige bes größten Theiles der industriellen Thatigkeit des Volkes, wohlfeile Kabrikate zu liefern? Es liegt baber im Intereffe bes gesammten Bolfes, bag biefes hinderniß feines Wohlstandes beseitigt werde. Wir halten uns baber nicht nur vollfommen gerechtfertigt, fondern glauben einem alls gemeinen Buniche entgegen zu kommen, wenn wir barauf antragen, eine hohe Reichsversammlung wolle beschließen, daß die sammtlichen Stabte Deutschlands gerftort und die Bewohner berfelben gezwungen werben, hinfuro auf bem Lande ju leben.

Frankfurt a. M., ben 20. Nov. 1848.

Der Gesammtverein der Freihändler.

Befchluffe des landwirthichaftlichen Congreffes.

¹⁾ Das Reichsministerium zu ersuchen, sobald als nur möglich ein statistis sches Reichsbureau ins Leben treten zu lassen, welches den Bureaux der einzels

nen Staaten die leitenden Vorschriften ertheile, ihre Arbeiten überwache und sie zusammenstelle; dem Handel, der Industrie und der Landwirthschaft eine besondere Ausmerksamkeit schenke; auch die landwirthschaftlichen Bereine zu Beiträgen von Notizen veranlasse, und welches neben seinen übrigen Arbeiten auch Sorge trage, unter Mitwirkung der landwirthschaftlichen Bereine, rechtzeitig möglichst genaue Nachrichten über den Ernteertrag zu veröffentlichen.

2) Den Bunsch nach einer allgemeinen einheitlichen Patentgesetzgebung für Deutschland auszudrücken, die auf den Grundlagen völliger Freiheit, also ohne Beschränkung oder Bevormundung der Ersindungen beruhe, und ohne sie von hohen Taxen abhängig zu machen, die nur eine Finanzquelle bilden sollen.

- 3) Bei der Nationalversammlung darauf anzutragen, daß der Paragraph der Grundrechte, welcher die Parzellirung des Grundbesitzes unbedingt freigebe, gestrichen werde. Diese Bestimmung gehöre gar nicht in die Grundrechte, sondern sep den agrarischen Gesehen jedes Einzelstaates anheimzugeben.
- 4) a. Die Organisation des landwirthschaftlichen Bereinswesens ist durch Deutschland in seinem ganzen Umfang in dem Maße auszudehnen, daß alle Landwirthe und Liebhaber der Landwirthschaft ohne große Kosten daran Antheil nehmen können. Unter Landwirthschaft ist die Forstwirthschaft einverstanden. b. Eine größere Anzahl von solchen Bereinen bildet einen Kreis- oder Provinzial-Berein, der aus Mitgliedern der Localvereine zusammengesetzt wird. Er hat einen von dem Staate besoldeten Secretär; er ist in seinen Wirfungen und seinen Thätigkeit selbstständig, und erhält von dem Staate die erforderlichen Geldmittel. c. Die Kreis- oder Provinzialvereine wählen Landwirthschaftsräthe, welche Gesetz oder allgemeine Berwaltungsmaßregeln zur Beförderung der Landwirthschaftsliche Eentralstellen auszustellen, welche für Auskührung der beschlossenen Maßregeln sorgen und zwischen Regierung und landwirthschaftlichen Bereinen vermitteln. e. In den Ministerien werden die landwirthschaftlichen Interessen durch eigene Sachverständige vertreten.
- 5) Die hohe Nationalversammlung zu ersuchen, Borsorge zu treffen, daß bei Behandlung der Frage der Auswanderung die in Deutschland sich bietenden Gelegenheiten zu Solonien und zum Erwerb von Grundbesit im Auge behalten und die verschiedenen Regierungen eingeladen werden, über die colonisationsfähigen Ländereien die verschiedenen Materialien an Karten, Planen, SolonisationssSntwürfen u. s. w. den betreffenden Behörden mitzutheilen. Der Bericht, welcher von der zur Begutachtung dieses Gegenstandes niedergesetzen Sommission erstattet worden ist, solle als ein wahres Gegengift gegen die Auswanderung nach Amerika gedruckt und vertheilt werden.
- 6) In Betreff des künftigen Handels: und Zollspstems Deutschlands wurden folgende Beschlüsse gefaßt: a. Die Bersammlung erkennt Zolleinheit als obersten Grundsat an. b. Die erste Grundlage des künftigen allgemeinen Zollsspstems musse die Ausgleichung der Interessen der verschiedenen Länder seyn. c. Was die Principien anlangt, von welchen die Zoll: und Handelsgesetzgebung für Deutschland ausgehen soll, so hat sie sich dafür entschieden, daß ein möglichst

freier Verkehr im mohlverstandenen Interesse der Bodenproduktion liege, daß eine Abweichung von diesem Grundfate ju Gunften irgend eines Birthichaftszweiges nur als Ausnahme von der Regel durch besondere Verhältniffe des Verfehre mit fremden Staaten oder des einheimischen Industriezweiges und nur für die Dauer diefer Berhältniffe gerechtfertigt fen. Gie ift daher im Allgemeinen nicht dafür, daß Bolle bis ju demjenigen Betrage hinaufgeschroben werden, wo fie aufhoren Finanggolle ju fenn und Schutgolle werden. d. Im Einzelnen wurden dann noch folgende Gape aufgestellt: a. die Landwirthschaft bedarf fur ihre roben Produkte, mit Ginschluß des Biebes jeder Art, eines Schutzolles nicht, mit Ausnahme des Bein : und Tabactbaues. B. Eben fo wenig ift fur Die mit der Landwirthichaft verbundenen technischen Gewerbe jum Schutz gegen auswärtige Gewerbe an und fur fich ein Boll nothig. Rur in fo weit diese Gewerbeprodufte durch inländische Steuern vertheuert werden, wie j. B. beim Branntwein und Bier, ift ein folder Behufe der Ausgleichung nicht ju umgeben. 7) Andererfeits muß im Intereffe ber Landwirthichaft verlangt werden, daß alle Ausgangegolle von roben Produften wegfallen, und die Ausfuhr berfelben völlig freigegeben werde. 8) Bas diejenigen Produfte betrifft, welche der Land: wirthschaft angehören, deren Berbrauch aber dieses Gewerbe wesentlich interes firt, so ift hier das Eisen hervorzuheben, welches nach dem bestehenden Bollvereinstarif einem ziemlich ansehnlichen Eingangszoll unterliegt; indeffen wird der Wunsch einer Ermäßigung des Eingangezolles jedoch mit der Maggabe geäußert, in so weit sich folche mit tem Bestehen der inländischen Gisenhutten und Fabrifen verträgt. e) In Ruckficht der Arbeiterverhaltniffe ift der Bau und die Bearbeitung des Alachses von besonderer Wichtigkeit; die Versammlung ift aber der Meinung, daß eine Beranderung der bestehenden Bollvereinstarifanjage bei Rlachs. Garn und Leinwand nicht rathfam erscheint. 2) Ginem andern Erwerbs= zweige, dem Seidenbau, ift zwar im Intereffe ber arbeitenden Rlaffen, abgesehen von allen fonstigen dafur sprechenden Grunden, eine größere Ausbreitung ebenfalls ju wunschen, ihn aber durch erhöhte Schutzölle auf Seide funftlich hervoraubringen, halt die Versammlung nicht für gerechtfertigt. Die von a- & bezeichneten Unfichten und Bunfche follen der hohen Reichsversammlung gur Berudfichtigung bei ber Boll: und Sandelsgesetzgebung, fur Deutschland vorgelegt, und die genannte Stelle, so wie die Centralgewalt ersucht werden, nicht nur bei Festjetzung tes Bolltarifs, fondern überhaupt bei wichtigen Fragen der Sandels : und Zollgesetzgebung, in so weit sie das landwirthschaftliche Interesse berühren und nicht durch die gegenwartigen Beschlusse erledigt find, Sachverftandige dieses Gewerbes mit ihrem Gutachten gu horen.

7) In Bezug auf die Steuergesetzgebung wurde beschlossen: a. daß in Deutschland neben einer Einkommensteuer, überhaupt neben direkten Steuern auch indirekte oder Berbrauchssteuern ferner erhoben werden; b. daß von seder wesentlichen Umgestaltung der Grundsteuer, da, wo sie seit langer Zeit unverändert bestanden hat, abgestanden und vorhandene Ungleichheiten durch die einzelnen Staaten ausgeglichen werden sollen; c. daß die Berbrauchssteuern überall so nahe als möglich an das von der Steuer betrossen Rohprodukt gelegt, nicht

von einer zu großen Menge von Gegenständen und in einer den Berkehr und die individuelle Freiheit so wenig als möglich beeinträchtigenden Beise erhoben werden; d. daß bie Berbrauchssteuern von unentbehrlichen Lebensmitteln, nament: lich von Fleisch und Brod, nach und nach gang abzuschaffen und die übrigen jedenfalls fo maßig ju ftellen find, daß fie jene Bedurfniffe nicht erheblich vertheuern. e. Daß das Salzregal aufzuheben und der dadurch entstehende Ausfall in den Staatseinnahmen nothigenfalls durch eine ben Bedurfniffen des Staats: haushaltes entsprechende mäßige Steuer von ber Fabrifation bes Salzes und vom auswärtigen Sandel mit Galg gedecht werden moge. Gollte dieß aus Rinangrucksichten nicht gang ausführbar fenn, fo mare wenigstens bie Besteuerung des Biehfalzes zu ermäßigen. f. Daß die Produktionesteuer auf Wein und Taback ganglich megfallen folle; g. daß das im Bollverein vor der diesiährigen Erhöhung der Rubenfteuer bestandene Berhaltniß berfelben jum Boll auf indiichen Bucker wieder hergestellt, und so lange beibehalten werde, als nicht eine Berabsebung des Buckerzolls, insbesondere mit Rucksicht auf die dem Bollverein hinzutretenden Länder, vorgenommen wird, in welchem Kalle auch eine verhält: nigmäßige Ermäßigung der Rubensteuer erfolgen mußte. Diese fammtlichen Ans fichten und Buniche follen ber hohen Reichsversammlung und der Centralgewalt jur Berudfichtigung und Realifirung auf dem geeigneten Wege empfohlen und zugleich auch beantragt werden, fur die Aufhebung der läftigen Bergzehnten im Preußischen die geeignete Bermittelung eintreten ju laffen.

Ein Bericht über bas landwirthschaftliche Ereditwesen, ein zweiter über die Verhältnisse der arbeitenden Klasse, ein anderer über ein einheitliches Münze, Maas- und Gewichtsspstem, wie auch noch einige andere Gegenstände konnten nicht mehr in Berathung genommen werden.

Jur ferneren Bertretung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten wurde ein engerer Ausschuß von 5 Mitgliedern (bestehend aus den Herren v. Alten aus Hannover, v. Kleist aus Preußen, v. Barnbüler aus Bürtemberg, Graf Reventlow aus Schleswig und v. Kürsinger aus Desterreich), welcher seinen Sis in Franksurt hat, und ein weiterer Ausschuß aus 24 Mitgliedern niedergessent, welche sich in der Regel jährlich ein Mal, sonst aber so oft es der engere Ausschuß nach den vorliegenden Geschäften für nöthig erachtet, oder 5 Mitglieder es begehren. Diese Ausschüsse sollen die Wächter der landwirthschaftlichen Interessen, und können zu ihren Berathungen Sachverständige mit berathender Stimme beiziehen. Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der Kosten dieser Bertretung sollen bei den Regierungen nachgesucht, im Verweigerungsfall aber durch die landwirthschaftlichen Vereine beschafft werden.

eviantly respond that the constitution of